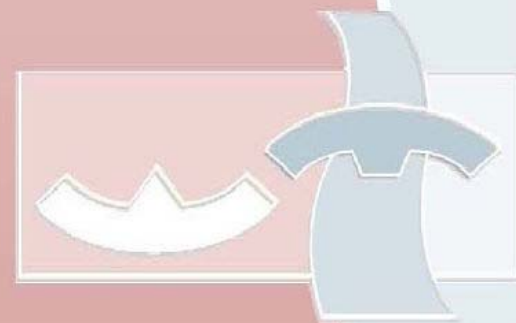
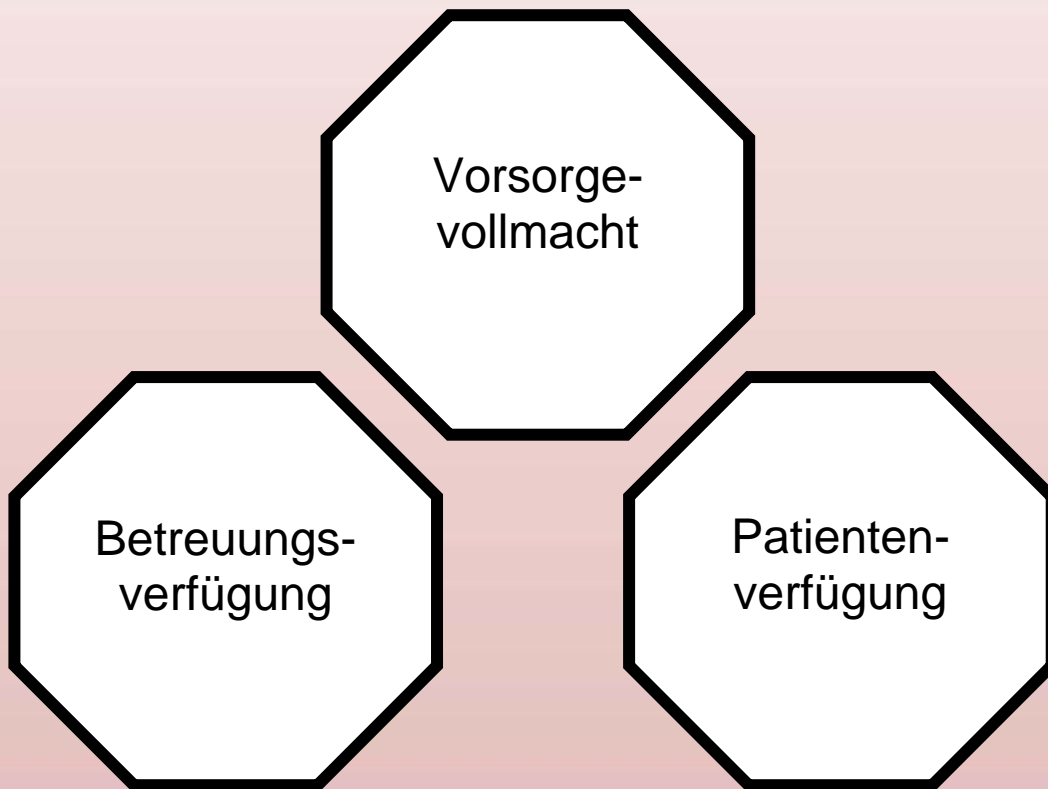


Eine wichtige Vorsorge



Die Betreuungsstelle im Landratsamt und der Betreuungsverein des Landkreises Fürstfeldbruck e.V. informieren

Ihre Ansprechpartner

im Landratsamt Fürstfeldbruck
Betreuungsstelle
Hans-Sachs-Straße 9
82256 Fürstfeldbruck

Herr Steen Tel. 08141/519-826
Frau Fisch Tel. 08141/519-825
Herr Biendl Tel. 08141/519-805

Fax: 08141/519-880

oder

im Betreuungsverein für den Landkreis Fürstfeldbruck e. V
Schöngeisinger Str. 16
82256 Fürstfeldbruck

Frau Woltz Tel. 08141/32776-32
Frau Klein Tel. 08141/32776-34

Fax: 08141/32776-40

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Broschüre stellen wir Ihnen die rechtliche Seite dar und zeigen Möglichkeiten zu diesem Themenkreis auf.

Anhand von Beispielen und praktischen Tipps soll es Ihnen erleichtert werden, eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung oder eine Patientenverfügung auf Ihre ganz persönliche Lebenssituation abzustimmen.

Es ist uns bewusst, dass wir mit den im Anhang befindlichen Mustern für Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung nur allgemeine Möglichkeiten aufzeigen können. Wenn eines der Muster auf Ihre persönliche Situation zutrifft, so können Sie dieses -wie vorformuliert- verwenden und auch herauskopieren, um evtl. noch weitere Personen in Ihrem persönlichen Umfeld von der Wichtigkeit dieser Vorsorge überzeugen zu können. Ansonsten sollen Ihnen diese Muster als Leitfaden dienen, anhand derer Sie dann Ihre eigene Vorsorge treffen können.

Wenn Sie zu dieser Thematik noch Fragen haben, wenden Sie sich an uns (siehe Rückseite) oder lassen sich durch einen Rechtsanwalt bzw. Notar beraten.

Es ist uns ein Anliegen auf folgendes hinzuweisen:

Aus Gründen der Rechtssicherheit und besseren Lesbarkeit haben wir in dieser Broschüre ausschließlich die männliche Form verwandt. Alle Leserinnen und Vollmachtgeberinnen bzw. Vollmachtnehmerinnen mögen uns dieses nachsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Betreuungsstelle
im Landratsamt Fürstfeldbruck

Ihr Betreuungsverein
für den Landkreis Fürstfeldbruck e.V.

Inhaltsverzeichnis

Ihre Ansprechpartner	2
Vorwort	3
Inhalt	4
Vorsorgevollmacht, Bereuungs- und Patientenverfügung, eine ganz persönliche Entscheidung	5
Juristische Vorsorge	6
Vorsorgevollmacht	7-11
Betreuungsverfügung	12-13
Gegenüberstellung von Vorsorgevollmacht und Betreuung	14
Patientenverfügung	15-16
Muster Ausweis	17
Muster Vorsorgevollmacht	19-22
Muster Kombination aus Patientenverfügung, Vorsorgevoll- macht und Betreuungsverfügung	23-26
Muster Betreuungsverfügung	27-28
Impressum	29

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Eine ganz persönliche und individuelle Angelegenheit

„Ein Testament machen“ - das heißt zu Lebzeiten regeln, was mit dem Nachlass geschehen soll - ist für viele ein ganz normaler Vorgang.

Was aber ist, wenn man durch einen Unfall, eine Krankheit oder altersbedingt plötzlich nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selber zu regeln ?

Hier kann jeder schon in „guten Tagen“ durch eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung und/oder durch eine Patientenverfügung für den Fall dieser „Hilfebedürftigkeit“ vorsorgliche Anordnungen treffen. Diese Vorsorge wird vielfach auch als „Alters-testament“ bezeichnet.

Der Gesetzgeber hat einer solchen „Hilfebedürftigkeit“ durch die mögliche Bestellung eines Betreuers Sorge getragen.

Gleichzeitig wird aber im Gesetz darauf hingewiesen, dass die Erteilung einer Vollmacht durch den Betroffenen und/oder andere Hilfen immer den Vorrang vor einer Betreuung haben sollen. Mit einer Vorsorgevollmacht regeln Sie selber wer in welchem Umfang für Sie tätig werden darf. Eine Beteiligung des Betreuungsgerichts ist dann nicht mehr notwendig.

Sollten Sie keine Vertrauensperson bevollmächtigen wollen oder können und kommt es zu einer Betreuung, können Sie die durch rechtzeitig geäußerte Wünsche in einer sog. Betreuungsverfügung mit Vorschlägen zur Person des Betreuers und zur Gestaltung der Betreuung gezielt Einfluss nehmen.

So kann etwa festgelegt werden, wer gegebenenfalls Betreuer werden soll. Zumeist wird hier vorrangig an den Ehegatten oder nahe Verwandte gedacht. Jedoch sollte nicht vergessen werden, dass der Vorgeschlagene möglicherweise aus Altersgründen im späteren „Ernstfall“ vielleicht nicht mehr in der Lage sein kann, diese Aufgabe zu übernehmen. Vorsorglich sollte dann an zweiter Stelle eine andere gewünschte Person benannt werden.

Diese wichtige Vorsorge ist nicht an ein bestimmtes Alter oder Lebensabschnitt gebunden. Eigentlich sollte es für jeden Menschen, der volljährig ist, selbstverständlich sein in diesem Sinne Vorsorge zu treffen.

Juristische Vorsorge

kann bestehen in einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.

- **Vorsorgevollmacht**

Eine rechtzeitig erteilte Vollmacht verhindert die Anordnung einer Betreuung. Der Bevollmächtigte handelt im Namen der hilfebedürftigen Person nach den Vorgaben des erteilten Auftrags. Eine Überwachung durch das Vormundschaftsgericht ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

- **Betreuungsverfügung**

Lässt die Bestellung eines Betreuers zu; die Person des Betreuers wird nach den Wünschen der zu betreuenden Person ausgewählt. Der Betreuer handelt im Namen der hilfebedürftigen Person nach den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den Vorschlägen der Betreuungsverfügung. Der Betreuer unterliegt der Überwachung durch das Betreuungsgericht.

Daneben kann Vorsorge getroffen werden zur:

Bestimmung der medizinischen Behandlung durch eine sogenannte **Patientenverfügung** oftmals auch als **Patiententestament** bezeichnet.

Vorsorgevollmacht

Bedeutung der Vollmacht

Der Sinn einer Vorsorgevollmacht besteht darin, in Zeiten der geistigen Frische für den Fall einer alters-, gesundheits- oder unfallbedingten Gebrechlichkeit durch die Beauftragung einer bestimmten Person den Eintritt einer gerichtlichen Betreuung zu umgehen.

Man spricht deshalb von einer **Vorsorgevollmacht**, weil der Bevollmächtigte erst dann handeln soll, wenn beim Vollmachtgeber selbst Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit eintritt.

Umfang der Vollmacht

Der Gesetzgeber hat nicht bestimmt, wie diese Vollmacht ausgestaltet sein soll.

Man kann eine umfassende Vertretungsvollmacht erteilen, diese aber auch auf bestimmte Bereiche beschränken. In letzterem Fall kann aber eine Betreuung nicht vollständig verhindert werden, wenn die Besorgung solcher Aufgaben erforderlich wird, welche nicht durch die Vollmacht abgedeckt sind.

Da sich eine staatliche Betreuung erübrigen soll, und die im Vorsorgefall zu erledigenden Angelegenheiten im Einzelnen nicht vorhersehbar sind, wird der Umfang einer Vorsorgevollmacht in der Regel sehr weit gespannt sein. Es wird sich im Allgemeinen um eine **Generalvollmacht** handeln müssen.

Problematisch stellt sich aber gerade der Umfang der Vollmacht dar. Sie kann sich unzweifelhaft auf alle Vermögensangelegenheiten erstrecken. Umstritten ist dagegen die Frage, inwieweit persönliche Angelegenheiten geregelt werden können. Handelt es sich hierbei um höchstpersönliche Geschäfte, wie z.B. der Errichtung eines Testaments, so scheidet jede Art einer Stellvertretung (§ 2064 BGB).

Sehr sensibel sind die Bereiche **Gesundheit** und **Heilbehandlung**, sowie **freiheitsentziehende** oder **freiheitsbeschränkende Maßnahmen**. Bejaht man eine Erstreckung der Vorsorgevollmacht auf diese Gebiete, so könnte der Bevollmächtigte im Fall der Entscheidungsunfähigkeit des Vollmachtgebers an dessen Stelle befinden, ob und in welchem Umfang ärztliche Untersuchungen oder Eingriffe vorgenommen werden oder nicht. Auch läge dann die Entscheidung beim Bevollmächtigten, ob der Betroffene sich z. B. in einer „geschlossenen“ Einrichtung aufzuhalten hat, oder ob er durch Anbringen von Bettgittern und/oder Fixiergurten in seiner Freiheit beschränkt werden darf. Zu diesem Problem werden in der juristischen Literatur unterschiedliche Ansichten vertreten.

Während eine Meinung eine Bevollmächtigung in persönlichen Angelegenheiten grundsätzlich ablehnt, wird sie durch andere teilweise oder vollständig bejaht. So hat das Landgericht Stuttgart, bestätigt durch das Oberlandesgericht Stuttgart festgestellt, dass sich eine Vollmacht auch auf freiheitsentziehende Maßnahmen wie Bettgitter und Fixiergurte erstrecken kann, wenn diese ausdrücklich in der Vollmacht angesprochen

sind und bei Vollmachtserteilung unzweifelhaft Geschäftsfähigkeit vorgelegen hat. Gerade diese Entscheidung wird durch die Gegner heftig angegangen, unter anderem mit dem Hinweis, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme nach dem Grundgesetz (Art. 104 Abs. 2 GG) nur durch richterliche Entscheidung zulässig sei.

Dieses ist aber wohl nur zum Teil richtig, denn es wird allgemein als zulässig erachtet, dass jemand in eine freiheitsentziehende Maßnahme selbst einwilligen kann, vorausgesetzt, er kann mit natürlichem Willen die Tragweite der Maßnahme erfassen (so das Bayerische Oberste Landesgericht). Wenn nun aber ein Betroffener selbst einwilligen kann, sollte er auch in der Lage sein, einer Person seines Vertrauens die Zuständigkeit zu einer solchen Zustimmung zu überlassen.

Ähnlich liegt der Fall bei einer Vollmacht zur Entscheidung über **ärztliche Untersuchungen und Eingriffe**. Zunächst kommt es wieder auf den Willen des Betroffenen an, soweit dieser die Tragweite der Maßnahme erfassen kann. Auch hier wird erst dann ein Vertreter gefordert, wenn die Einwilligungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Zu einer solchen Vertretung sollte auch eine Person des Vertrauens durch den Betroffenen bestimmt werden können, soweit bei diesem noch Geschäftsfähigkeit vorliegt.

Dieser bisher strittigen Frage hat der Gesetzgeber mit dem **Betreuungsänderungsgesetz**, das ab 01.01.1999 in Kraft ist, Rechnung getragen. Hier wurde in das Gesetz eingefügt, dass ein Bevollmächtigter in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine **Heilbehandlung** oder einen **ärztlichen Eingriff**, sowie in eine **freiheitsentziehende Maßnahme** einwilligen kann, sofern die Vollmacht schriftlich erteilt wurde und die erforderliche Maßnahme ausdrücklich umfasst ist. Allerdings unterliegt nach diesem Gesetz der Bevollmächtigte den **betreuungsgerichtlichen Genehmigungen** in gleicher Weise wie ein Betreuer.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass im Vermögensbereich eine Bevollmächtigung zweifelsfrei erfolgen kann.

Im Bereich der Einwilligung in ärztliche Untersuchungen und Eingriffe, sowie freiheitsentziehende Maßnahmen dürfte die Rechtslage durch die genannte Gesetzesänderung geklärt sein. Jedoch müssen diese Bereiche ausdrücklich in der Vollmacht bezeichnet sein. Die Errichtung einer „Generalvollmacht zur Regelung aller denkbaren Angelegenheiten“ reicht nach derzeitiger Rechtsprechung nicht aus.

Form der Vollmacht

Nach derzeitiger Rechtslage kann eine Vorsorgevollmacht formlos erteilt werden, somit auch mündlich. Dennoch sollte sie zumindest schriftlich abgefasst sein, um sie bei Bedarf auch nachweisen zu können, insbesondere da das Betreuungsänderungsgesetz in den vorseitig dargestellten Bereichen ausdrücklich die Schriftform verlangt.

Soweit der Bevollmächtigte z. B. auch im Grundbuchverkehr oder bei anderen Rechtsgeschäften bei denen eine notarielle Beteiligung erforderlich ist, tätig werden soll, muss die Unterschrift des Vollmachtgebers notariell oder öffentlich beglaubigt oder die gesamte Vollmacht notariell beurkundet sein.

Auch im Bankverkehr ist besondere Vorsicht geboten. Banken erkennen häufig Vollmachten nur an, wenn sie vor einem Bankmitarbeiter erteilt wurden oder zumindest notariell bzw. öffentlich beglaubigt sind. Eine Rückfrage bei der kontoführenden Bank ist empfehlenswert.

Geschäftsfähigkeit bei Vollmachtserteilung

Nur ein Geschäftsfähiger kann wirksam eine Vollmacht erteilen. Nun ist zwar nach dem Gesetz jeder volljährige Mensch geschäftsfähig, allerdings schafft § 104 Ziff. 2 BGB eine Ausnahme:

„Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“

Dieses bedeutet einmal, dass eine Vollmacht **„rechtzeitig“** erteilt werden sollte, nicht erst dann, wenn man schon „am Rande der Geschäftsunfähigkeit“ steht.

Außerdem kann es erforderlich sein, dass man in Zweifelsfällen die vorhandene Geschäftsfähigkeit bei Errichtung der Vollmacht nachweisen muss.

Zu diesem Zweck ist es sinnvoll, wenn man bei der Vollmachtserteilung z. B. den Hausarzt zuzieht und gegebenenfalls einen **„Errichtungszeugen“** einbindet, der eine nach seiner Ansicht vorhandene Geschäftsfähigkeit bestätigt.

Bei einer notariellen Beurkundung der Vollmacht muss sich der Notar nach dem Beurkundungsgesetz von der Geschäftsfähigkeit überzeugen und diese auch vermerken.

Inkrafttreten einer Vorsorgevollmacht

Eines der zentralen Gestaltungsprobleme der Vorsorgevollmacht besteht in der Regelung des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens.

Errichtet man die Vollmacht in Vorsorge für die Zeit, in der man selber nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ausreichend zu besorgen, möchte man vermeiden, dass der Bevollmächtigte jetzt schon als Vertreter tätig werden kann. Andererseits soll er sofort handeln können, wenn die Hilflosigkeit eintritt. Diese Problematik kann nicht vollständig zufriedenstellend gelöst werden.

Will man die Problematik des Nachweises über den Bedingungseintritt entgehen, so sollte man die oben dargestellte Klausel nicht in die Vollmacht aufnehmen, diese also unbedingt (ohne Bedingung) erteilen.

Es spricht aber nichts dagegen, dass man im „**Innenverhältnis**“ eine Bedingung einbringt. Dem Bevollmächtigten z.B. aufgibt, erst dann von dieser Vollmacht Gebrauch zu machen, wenn der beschriebene Zustand eingetreten ist (**Weisung im Auftragsverhältnis**).

Der Vorteil besteht darin, dass im Rechtsverkehr der Eintritt dieser Bedingung nicht nachzuweisen ist und somit der Bevollmächtigte im plötzlich eintretenden Vorsorgefall sofort aktiv werden kann.

Der bestehende Nachteil darf jedoch nicht verschwiegen werden. Der Bevollmächtigte kann ab Erteilung der Vollmacht von dieser Gebrauch machen - **auch weisungswidrig** -, obwohl er dies noch gar nicht soll.

Diese Gestaltung sollte nur dann angewendet werden, wenn zum Bevollmächtigten ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht.

Als weitere Möglichkeit bietet sich an, eine Vollmacht **unbedingt** (ohne Bedingung) zu erteilen, diese aber dem Bevollmächtigten noch nicht auszuhändigen.

Man kann bei dieser Variante dem Bevollmächtigten erklären, dass ihm eine Vollmacht mit einem bestimmten Inhalt erteilt wird und sich diese Urkunde an einem bestimmten Ort befindet. Von dieser darf aber erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die genannten Umstände eingetreten sind.

Zwar ist auch hier die Vollmacht bereits wirksam erteilt, und der Bevollmächtigte kann im Namen des Ausstellers handeln. Diesem Handeln werden aber häufig Grenzen gesetzt sein, da er seine Vertretungsmacht nicht nachweisen kann. Dieser Zustand kann noch verstärkt werden, wenn man in die Vollmacht aufnimmt, dass sie nur dann gelten soll, wenn der Bevollmächtigte im Besitz des Originalen ist.

Als letzte, sicherste und beste Variante darf auf die notariell beurkundete Vollmacht mit verzögerter Aushändigung hingewiesen werden.

Lässt man die Vollmacht beurkunden, so könnte man ihre Wirksamkeit davon abhängig machen, dass der Bevollmächtigte eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde besitzt. Gleichzeitig weist man den Notar an, dem Bevollmächtigten erst dann eine solche zu erteilen, wenn dieser durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweist, dass der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selber zu besorgen.

Zur Person des Bevollmächtigten

Der Bevollmächtigte sollte eine **Vertrauensperson** sein, schon wegen der genannten Risiken. Eine Absprache mit ihm dürfte die Regel sein.

Auch empfiehlt es sich, die Reaktionen weiterer Familienangehöriger zu bedenken oder die Sachlage mit ihnen zu besprechen.

Neben der Vollmacht ist im **Grundverhältnis** (dem Auftrag) zu klären, welche **Weisungen** oder **Wünsche** der Bevollmächtigte zu beachten hat und wie seine Vergütung geregelt werden soll.

Klare Verhältnisse sollten herrschen, denn sie ersparen spätere Missverständnisse

Natürlich kann man auch **mehrere Personen** bevollmächtigen. Entweder zu einer gemeinschaftlichen Vertretung oder man gibt jedem ein Alleinvertretungsrecht. Auch kann man ein gemeinschaftliches Handeln nur für bestimmte Geschäfte vorschreiben.

Bedenken sollte man jedoch, ob man nicht einen **Ersatzbevollmächtigten** bestellt, welcher für den Fall eintritt, dass der zunächst Bevollmächtigte ausfällt.

Daher empfehlen wir eine klare Reihenfolge und Vertretungsregelung festzulegen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Überwachung des Bevollmächtigten

Der Bevollmächtigte wird grundsätzlich nur durch den Vollmachtgeber überwacht. Dieses ist bei der Vorsorge insoweit schwierig, da dieser dann dazu nicht mehr in der Lage sein wird.

Möglich wäre die Bevollmächtigung einer Person zur Überwachung des (Haupt-) Bevollmächtigten. Dabei kann man diesem auch das Recht einräumen, die erteilte

(Haupt-) Vollmacht zu widerrufen, falls dieses erforderlich sein sollte. In diesem Fall käme es dann zur Betreuung.

Als gerichtliches Mittel gibt es die **Überwachungsbetreuung**. Diese kann das Betreuungsgericht anordnen, wenn es zur Überzeugung gelangt, dass der Bevollmächtigte **missbräuchlich** nicht im Sinne und zum Wohl des Hilfebedürftigen handelt.

Der Überwachungsbetreuer kann auch, wenn erforderlich, die Vollmacht widerrufen, was wiederum zu einer „normalen“ Betreuung führt.

Nicht unproblematisch ist jedoch die Kenntniserlangung seitens des Gerichtes

Betreuungsverfügung

Will man für den Fall des Eintritts der eigenen Hilfsbedürftigkeit eine Betreuung nicht verhindern, so kann man durch eine Betreuungsverfügung Einfluss auf die Person des Betreuers und die Führung der Betreuung nehmen.

Umfang der Betreuungsverfügung

Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der **geeignet** ist, im **gerichtlichen bestimmten Aufgabenkreis** die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

Soweit der Betroffene in einer Betreuungsverfügung Vorschläge in Bezug auf eine bestimmte Person ausgesprochen hat, **muss** das **Betreuungsgericht dies beachten**, soweit der Vorschlag nicht dem Wohle des Betreuten zuwiderläuft.

Der Betroffene selbst bestimmt somit die Person des Betreuers.

In § 1901 Abs. 3 BGB wird bestimmt, dass der Betreuer **Wünschen des Betreuten** zu entsprechen hat, soweit diese dessen **Wohl nicht zuwiderlaufen** und **dem Betreuer zuzumuten ist**. Gleiches gilt auch für Wünsche und Anregungen, welche der Betroffene bereits in einer **Betreuungsverfügung** geäußert hat. Somit kann rechtzeitig Einfluss auf die **Gestaltung** der Betreuung genommen werden; man kann **Richtlinien** vorgeben wie die Betreuung geführt werden soll.

- Will der Betroffene solange wie möglich in der eigenen Wohnung bleiben oder im Bedarfsfall lieber in einer bestimmten Einrichtung leben?
- Soll das Vermögen eher sparsam verwendet werden?
- In welchem Umfang sollen z. B. Geburtstagsgeschenke an Kinder oder Enkelkinder geleistet werden?
- Soll der Betreuer für die laufenden Ausgaben auch auf das angesparte Vermögen zurückgreifen?

Dieses und noch vieles mehr - je nach persönlicher Situation - kann Gegenstand einer Betreuungsverfügung sein.

Natürlich kann man auch Vorstellungen zu ärztlichen Behandlungen und Eingriffen äußern, sowie Einwilligungen in Maßnahmen erteilen und verweigern (siehe hierzu später das Patiententestament!).

Ärzte wie Betreuer müssen sich grundsätzlich am Patientenwillen orientieren und dürfen gegen Wünsche und Verfügungen nicht verstoßen, die in einer Betreuungsverfügung festgelegt sind, soweit bei deren Errichtung die Einsicht des Betreuten in solche Maßnahmen noch vorhanden war und eine Abkehr von dieser Meinung nicht erkennbar wird.

So hat auch der Bundesgerichtshof schon 1995 festgestellt, dass es für die Annahme eines mutmaßlichen Einverständnisses in einen ärztlichen Eingriff vor allem auch auf frühere mündliche und schriftliche Äußerungen des Patienten z. B. in einer Patientenverfügung ankommt.

Form der Betreuungsverfügung

Eine bestimmte Form ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Allerdings sollte sie, schon zu Beweis Zwecken, schriftlich abgefasst werden. Eine notarielle Mitwirkung ist nicht erforderlich.

Die Betreuungsverfügung kann zu Hause aufbewahrt oder einer Person des Vertrauens gegeben werden.

Nach § 1901 a BGB muss jeder, der eine Betreuungsverfügung besitzt, diese unverzüglich dem **Betreuungsgericht abliefern, nachdem er von der Einleitung** eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt hat.

In Bayern gibt es außerdem die Möglichkeit, eine Betreuungsverfügung dem für den Wohnsitz zuständigen Betreuungsgericht zur Verwahrung zu übergeben.

Hierbei ist jedoch bei Umzug in einen anderen Gerichtsbezirk darauf zu achten, dass diese Verfügung „mit umzieht“, da hier kein Automatismus vorgesehen ist.

Einsichtsfähigkeit des Betreuten

Da es in der Betreuungsverfügung regelmäßig um Vorschläge und Wünsche des Betreuten, nicht aber um ein rechtsgeschäftliches Handeln geht, ist das Vorliegen einer Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich.

Es muss ausreichen, wenn der Betroffene die Einsichtsfähigkeit in die von ihm geforderten Maßnahmen hat und zumindest die Folgen seiner Vorstellung klar einschätzen kann.

Überwachung des Betreuers

Der Betreuer ist gesetzlicher Vertreter des Betreuten in den zugewiesenen Aufgabenkreisen.

Er unterliegt der Überwachung durch das Betreuungsgericht in persönlichen wie auch vermögensrechtlichen Bereichen. In seiner Vertretungsmacht ist der Betreuer häufig durch betreuungsgerichtliche Genehmigungen beschränkt. Insbesondere zu freiheitsentziehenden und freiheitseinschränkenden Maßnahmen ist eine solche erforderlich.

Aber auch zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, wenn die Gefahr besteht, dass durch sie der Betreute stirbt oder einen schweren gesundheitlichen Schaden erleidet. Ebenso ist die Auflösung von Wohnraum des Betreuten betreuungsgerichtlich zu genehmigen.

Gegenüberstellung von Vorsorgevollmacht und Betreuung

Durch die rechtzeitige Vollmachtserteilung kann in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts eine staatliche Intervention in private und familiäre Angelegenheiten vermieden werden. Man kann selbst eine Vertrauensperson bestimmen und mit ihr alle Vorstellungen der späteren Vertretung besprechen. Auch kann der Bevollmächtigte sofort handeln, wenn der Vorsorgefall eintritt, während die Betreuung erst in die Wege geleitet werden muss. Ein weiteres Plus ergibt sich in der Einsparung von Gerichtskosten und Auslagen.

Der Vorteil einer Betreuung liegt in der Überwachung des Vertreters durch das Gericht, welche bei der Bevollmächtigung fehlt und nur in Extremfällen durch die Überwachungsbetreuung erlangt wird. Im übrigen kann man in einer Betreuungsverfügung die Person seines Vertrauens als Betreuer vorschlagen und Wünsche zur Führung der Betreuung äußern. Allerdings ist eine Betreuung mit Kosten verbunden.

Ein großer Vorteil für den Betreuer ist sein Recht, sich beim Betreuungsgericht oder der Betreuungsstelle beraten zu lassen. So wird der Betreuer durch das Betreuungsgericht in sein Amt eingeführt und durch die Betreuungsbehörde oder einen Betreuungsverein auf Wunsch beraten. Aber auch ein Bevollmächtigter kann sich an die Betreuungsstelle wenden um beraten zu werden.

In Bayern ist ein Betreuer durch den Staat automatisch versichert. Inwieweit jedoch die Tätigkeit eines Bevollmächtigten über eine private Haftpflichtversicherung abgedeckt ist, ist mit der jeweiligen Versicherungsgesellschaft zu klären.

Patientenverfügung

Umfang der Verfügung

Durch ein sogenanntes Patiententestament oder eine Patientenverfügung kann im Voraus für den Fall der Einwilligungs- und Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf eine ärztliche Behandlung genommen werden.

In einer solchen Verfügung kann die Anweisung an Ärzte gegeben werden, z. B. bei unumkehrbaren Sterbeprozessen keine künstlichen lebensverlängernden Maßnahmen mehr anzuwenden. Auch besteht die Möglichkeit für bestimmte schwere Erkrankungen Behandlungsmethoden zu fordern oder abzulehnen. Ebenso können Organtransplantationen und Bluttransfusionen grundsätzlich zugestimmt oder abgelehnt werden.

Rechtssicherheit durch Gesetz

Am 18. Juni 2009 hat der Deutsche Bundestag sich nach jahrelanger Diskussion auf eine gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung geeinigt.

Hierdurch ist nunmehr Rechtssicherheit in ein ethisch und juristisch hochsensibles Thema hineingebracht worden, wovon wir alle profitieren.

Jetzt können in Deutschland Patienten verbindlich entscheiden, ob und wie lange sie durch Ärzte am Leben gehalten werden.

Patientenverfügung schriftlich verfassen

Eine **schriftlich verfasste Patientenverfügung** ist jetzt für Ärzte verpflichtend, wenn sich der Patient nicht mehr selber äußern kann.

Auch spielt es keine Rolle mehr, **wie alt** die Patientenverfügung ist oder, ob der Patient diese im gesunden oder kranken Zustand verfasst hat (der Patient muss sich jedoch der Tragweite dieser Patientenverfügung zum Zeitpunkt der Errichtung bewusst sein).

Eine Patientenverfügung ist auch verbindlich, wenn der Patient darin fordert, dass lebenserhaltende medizinische Maßnahmen gestoppt werden sollen.

Aus unserer Sicht sollte jedoch jeder seine einmal errichtete Patientenverfügung in regelmäßigen Zeitabständen prüfen und überlegen, ob diese noch seinem Willen entspricht. Ist dieses der Fall kann es Sinn machen die Verfügung nochmals mit Datum und Handzeichen zu bestätigen.

Entspricht die Verfügung jedoch nicht mehr dem Willen, dann kann man das Original und mögliche Kopien entsorgen und eine neue Patientenverfügung errichten.

Der „mutmaßliche Wille“

Passt eine Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Krankheitssituation oder liegt keine Patientenverfügung vor, müssen Arzt und Betreuer/Bevollmächtigte des Kranken gemeinsam den mutmaßlichen Willen ermitteln. Zuvor mündlich geäußerte Willensbekundungen des Patienten werden dabei anerkannt.

Können sich Arzt und Betreuer/ Bevollmächtigte nicht einigen, muss das Betreuungsgericht (ehem. Vormundschaftsgericht) eingeschaltet werden.

Bisherige Patientenverfügungen bleiben gültig

In dem jetzt vorliegenden Gesetz ist auch sichergestellt, dass die bisher formulierten Patientenverfügungen gültig bleiben.

In diesem Gesetz ist **keine** Beratungspflicht durch einen Arzt vorgeschrieben, wie dieses in den anderen Gesetzentwürfen vorgesehen war.

Jedoch erscheint es aus unserer Sicht sinnvoll - insbesondere im Zweifelsfall - sich ärztlich beraten zu lassen.

Der Arzt sollte dann auch bestätigen, dass die Patientenverfügung zweifelsfrei in Kenntnis und nach Aufklärung über alle dargelegten einzelnen Verfügungen gefertigt wurde.

Diese Patientenverfügung sollte (auffindbar) verwahrt werden.

Zweckmäßig kann hier eine Notiz sein, welche der Betroffene mit sich führt, in der auf das Vorhandensein und den Verbleib der Verfügung hingewiesen wird.

Weitere Informationen zur Patientenverfügung finden Sie auch beim:

Bundesjustizministerium (www.bmj.bund.de) oder dem

Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
(www.justiz.bayern.de/buergersevice/)

Muster

Die nachfolgenden Muster der Generalvollmacht, der Patientenverfügung oder der Betreuungsverfügung können Sie wie vorformuliert verwenden, wenn dieses auf Ihre persönliche Situation zutrifft.

Prüfen Sie jedoch bitte genau ob dieses auch Ihrem persönlichen Willen entspricht und machen Sie **insbesondere in der Patientenverfügung deutlich was Sie wollen, indem Sie gewünschtes ankreuzen und nicht gewünschtes durchstreichen.**

Weitere Exemplare dieser Broschüre können Sie sich auch unter www.lra-ffb.de (Aktuelles/ Infothek/ Broschüren) als PDF-Datei herunterladen.

Sprechen Sie auch mit ihrem Geldinstitut ab ob es die von Ihnen erstellte Vollmacht so anerkennt und lassen Sie sich diese auch schriftlich bestätigen. Sollte Ihr Geldinstitut auf Bevollmächtigungen auf eigenen Vordrucken bestehen, so überzeugen Sie sich, dass Sie ihrem Bevollmächtigten nicht lediglich Kontovollmachten erteilen, sondern eine umfassende Bankvollmacht.

Muster für die Ausweispapiere

bitte ausschneiden und mit den Ausweispapieren bei sich tragen

Mein Bevollmächtigter gem.
§ 1896 Abs. 2 BGB ist:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Kopien meiner Vollmacht und meiner Verfügungen
sind hinterlegt bei / befinden sich:

Name: _____

Anschrift: _____

Generalvollmacht

Vorsorgevollmacht

Ich, _____
(Name, Vorname des/der Vollmachtgeber/in)

geboren am: _____ in _____

Anschrift z.Zt.: _____
(Straße, Hs.-Nr.) (PLZ / Ort)

bevollmächtige hiermit im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und ohne äußeren Druck für den Fall, dass ich durch eine der in § 1896 Abs. 1 BGB genannten psychischen Krankheit, einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung nicht mehr in der Lage sein sollte meine Angelegenheiten selbst zu erledigen:

Frau/Herrn _____
(Name, Vorname der/des Bevollmächtigten)

geboren am: _____ in _____

Anschrift z.Zt.: _____
(Straße, Hs.-Nr.) (PLZ / Ort)

mich in allen Bereichen, in denen eine gesetzliche Vertretung zulässig ist, zu Vertreten wie z. B.: in Vermögens-, Renten- oder Versorgungs-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten.

Mein(e) Bevollmächtigte(r) darf von dieser Vollmacht erst dann Gebrauch machen, wenn ich nicht mehr in der Lage bin, meine Angelegenheiten - wie oben genannt - selber zu erledigen.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung meines Vermögens, zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zum Vermögenserwerb, zur Abgabe von Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes, zur Vertretung im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten, zum Abschluss und zur Kontrolle eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Vereinbarung, zur evtl. notwendigen Auflösung des Mietverhältnisses über meine Wohnung, zur Beantragung von Renten- oder von Versorgungsbezügen oder von Sozialhilfe, zu geschäftsähnlichen Handlungen, zu allen Verfahrenshandlungen und zur Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post. Schenkungen können in dem Rahmen vorgenommen werden, der einem Betreuer gesetzlich gestattet ist.

Diese Vollmacht gilt auch uneingeschränkt für Betreuungsangelegenheiten (§§ 1896 ff BGB), insbesondere auch für den Fall der Unterbringung (§ 1906 BGB), einschl. freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 1906 Abs. 4 BGB) und von ärztlichen Maßnahmen (§ 1904 BGB), wie operative Eingriffe, Untersuchungen und medikamentöse Behandlung, sofern ich nicht mehr in der Lage bin, den Sinn und Zweck der Maßnahme zu verstehen.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere auch

- zum Abschluss von Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen mit Kliniken, Alten- oder Pflegeheimen;
- die Aufenthaltsbestimmung zu treffen, vor allem die Entscheidung über die Unterbringung in einem Pflegeheim, in einer geschlossenen Anstalt oder die Aufnahme in ein Krankenhaus;
- die Zustimmung oder Ablehnung von ärztlichen Behandlungen oder Eingriffen zu erteilen, gleichgültig ob es sich um lebensgefährliche Maßnahmen handelt oder nicht;
- die Einwilligung in einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen zu erteilen, wenn
 - ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
 - ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
 - infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsicht zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z.B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber äußerst unwahrscheinlich ist.
 - ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.
 - die Entscheidung darüber zu treffen, ob nach meinem Tod zu Transplantationszwecken Organe entnommen werden dürfen.
 - die Kontrolle darüber auszuüben, ob die Klinik, die Ärzte und das Pflegepersonal mir trotz meiner Bewusstlosigkeit oder Entscheidungsunfähigkeit eine angemessene Betreuung zukommen lassen, die auch eine menschenwürdige Unterbringung umfasst. Das Krankenhaus, die Ärzte, sowie das Pflegepersonal sind verpflichtet, bei Abbruch der Behandlung die ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen auf die Leidlilfe zu beschränken. Vor allem sind sie verpflichtet, Schmerz, Atemnot, unstillbarem Brechreiz, Erstickungsangst oder vergleichbaren schweren Angstzuständen entgegenzuwirken, selbst wenn mit den palliativen (lindernden) Maßnahmen das Risiko einer Lebensverkürzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Diese Vollmacht berechtigt und verpflichtet die behandelnden Ärzte, den/die Bevollmächtigte(n) über meine Erkrankung, meinen Zustand und die Prognose aufzuklären, um die Entscheidung über eine Behandlung, einen Eingriff oder einen Behandlungsabbruch zu ermöglichen. Ich entbinde insoweit die zuständigen Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht.

Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode oder der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers. Sie kann aber jederzeit von mir oder meinen Erben widerrufen werden. Der/ Die Bevollmächtigte darf von dieser Vollmacht nur persönlich Gebrauch machen, d. h. ihre Ausübung ist grundsätzlich nicht übertragbar. Untervollmacht darf daher nur für einzelne Rechtsgeschäfte erteilt werden.

Die Vollmacht erstreckt sich nicht auf meine eigenen Verfügungen von Todes wegen (Testament etc.).

Die Vollmacht schließt jedoch für den/die Bevollmächtigte(n) die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens, d.h., ein Rechtsgeschäft im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten abzuschließen) ein.

Sollte diese Vollmacht ganz oder teilweise von einem Gericht als rechtsunwirksam erklärt werden, so wünsche ich, dass das Betreuungsgericht die hier von mir benannte Person als meine(n) Betreuer(in) bestellt.

Die vorliegende Vollmacht gilt im Außenverhältnis (gegenüber Dritten) uneingeschränkt und ist ab sofort wirksam.

Im Übrigen gilt diese Vollmacht nur, wenn der Bevollmächtigte das Original der Vollmacht vorlegen kann.

Sollte der/die von mir oben benannte Bevollmächtigte nicht in der Lage oder Verhindert sein, diese Bevollmächtigung auszuüben, so benenne ich in folgender Reihenfolge als weitere Bevollmächtigte:

Frau/Herrn _____
(Vorname, Name der/des Bevollmächtigten)

Anschrift zur Zeit: _____
(Straße, Hs.- Nr.) (PLZ, Ort)

Frau/Herrn _____
(Vorname, Name der/des Bevollmächtigten)

Anschrift zur Zeit: _____
(Straße, Hs.-Nr.) (PLZ, Ort)

Auch für diese weiteren Bevollmächtigten gilt diese Vollmacht im Außenverhältnis (gegenüber Dritten) uneingeschränkt und ist bei Vorlage des Originals sofort wirksam.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Vollmachtgeber/in)

Ich bin bereit, die Interessen der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers entsprechend der Vollmacht auszuüben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en der/des Bevollmächtigten)

Ich bestätige, dass die obige Vollmacht dem Willen der/des Vollmachtgeberin / Vollmachtgebers entspricht. Die Vollmachtgeberin - der Vollmachtgeber hat nach meiner Überzeugung den Sinn und Inhalt dieser Vollmacht umfassend verstanden.

(Unterschrift des/der Zeugen und/oder eines Arztes)

Patientenverfügung

Verfügung für medizinische Versorgung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

In vollem Bewusstsein über die Tragweite und Auswirkung der Folgen dieser Erklärung,
gebe ich,

_____, geb. am: _____ in _____
(Name, Vorname)

wohnhaft z.Zt.: _____
(Straße, Hs.-Nr.) (PLZ/ Ort)

im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und ohne äußeren Druck, nachfolgende Verfügungen und Vollmacht ab (Zutreffendes ist angekreuzt, nicht Gewünschtes ist gestrichen).

Zunächst werden allgemein die Werte, Wünsche und Hoffnungen dargestellt:

- Wenn mein Leben sich dem Ende nähert und wenn ich nicht mehr in der Lage sein sollte, medizinischen Maßnahmen zuzustimmen oder solche abzulehnen, so sollen der/die hier benannten Bevollmächtigten, die mich betreuenden Ärzte, Pflegenden und nächsten Angehörigen meine Wünsche, Werte, Hoffnungen und Verfügungen zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen. Sie sollen sich an diesen Werten und Verfügungen orientieren und nicht an dem, was medizinisch und technisch machbar ist. Sie sollen sich auch nicht daran orientieren, was andere Menschen oder was sie selbst für sich in vergleichbaren Situationen wünschen würden. Vor allem wünsche ich, dass natürliche Vorgänge von Sterbeprozessen und unheilbare, zum Tode führende Krankheiten im Endstadium akzeptiert und höher gewertet werden als die technischen Möglichkeiten einer zeitlichen Verlängerung meines Lebens.

Anschließend folgen Verfügungen für die medizinische Versorgung:

Ich bitte um ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Möglichkeiten, solange eine Aussicht auf Heilung besteht oder eine Behandlung chronischer oder schwerer Krankheiten möglich ist, die mir Lebensfreude und Lebensqualität erhält.

- Ich wünsche auch mit neuen Methoden und Medikamenten behandelt zu werden, die sich noch in der klinischen Erprobung befinden.
 Ich akzeptiere auch fremde Gewebe oder Organe.

Wenn ich mich aber

- im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde,
 wenn ich geistig so verwirrt bin, dass ich nicht mehr weiß, wer ich bin, wo ich bin und/oder Familie und Freunde nicht mehr erkenne,

- wenn ich längere Zeit bewusstlos bin,
- wenn ich an unerträglichen Schmerzen leide,
- dann verlange ich, dass alle medizinischen Maßnahmen unterbleiben, die mich am Sterben hindern. Sollte eine dieser Situationen eintreten, so bitte ich um mitmenschlichen und pflegerischen Beistand und darum, dass nichts gegen den Lauf der Natur des Sterbeprozesses und das Verlöschen meines Lebens unternommen wird. Gleichzeitig bitte ich aber, alle Möglichkeiten der modernen Schmerztherapie auszuschöpfen und dafür zu sorgen, dass ich ohne körperliche und seelische Schmerzen und Leiden bin. Wenn möglich, möchte ich in einer mir vertrauten Umgebung meine letzten Tage und Stunden verbringen.

Insbesondere treffe ich folgende Verfügungen:

Schmerztherapie:

Ich wünsche eine wirksame Behandlung quälender Zustände wie Atemnot Schmerzen, Angst, Unruhe, Übelkeit und Erbrechen,

- auch wenn ich durch die Behandlung müde und schläfrig werde,
- auch wenn starke Betäubungsmittel erforderlich sind, durch die ich, vergleichbar einer Narkose, das Bewusstsein verliere,
- auch wenn durch die Behandlung unbeabsichtigt die mir noch verbleibende Lebensspanne verkürzt wird.

Künstliche Beatmung und Ernährung:

Ich wünsche, dass künstliche Beatmung, Ernährung und Flüssigkeitszufuhr begonnen oder fortgesetzt werden, auch wenn ich

- wegen unwirksamer Schmerztherapie an unerträglichen Schmerzen leide,
- geistig so verwirrt bin, dass ich nicht mehr weiß, wer ich bin, wo ich bin und/oder Freunde und Familie nicht mehr erkenne,
- länger als ein halbes Jahr bewusstlos bin.

Wiederbelebung:

Wenn mein Herz zum Stillstand kommt, dann wünsche ich Maßnahmen zur Wiederbelebung,

- auch wenn ich an einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit im Endstadium leide,
- auch wenn ich geistig so verwirrt bin, dass ich nicht mehr weiß, wer ich bin, wo ich bin und/oder Freunde und Familie nicht mehr erkenne,
- auch wenn mit großer Wahrscheinlichkeit durch dauerhafte Schädigungen des Gehirns völlige Hilflosigkeit und Unfähigkeit zur Kommunikation zu befürchten sind.

Sonstige Verfügungen und Hinweise:

Es folgt eine Vorsorgevollmacht:

Sollte ich aufgrund körperlicher oder geistiger Krankheit oder Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können, so bevollmächtige ich gemäß der §§1896 II Abs. 2, Satz 2, §§ 185, 164 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hiermit als meinen rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter

(Vorname, Name, Geburtsdatum)

(Anschrift, Telefon, Fax)

Der/Die Bevollmächtigte kennt den Inhalt dieser Betreuungsverfügung und hat eingewilligt, für mich und an meiner Stelle und ohne Einschaltung des Betreuungsgerichts für den Fall meiner Entscheidungsunfähigkeit Entscheidungen in meinem Sinne zu treffen und auszuüben.

Ich verpflichte den/die Bevollmächtigte/n, sich an den vorne geäußerten Werten, Wünschen und Verfügungen zu orientieren.

Diese Vollmacht gilt uneingeschränkt für alle Bereiche in denen eine gesetzliche Vertretung zulässig ist, wie z. B. in Vermögens-, Renten- oder Versorgungs-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten, sowie für den Fall der Unterbringung (§ 1906 BGB) einschl. freiheitsentziehender Maßnahmen und schließt für den Vollmachtnehmer die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ein.

Diese Vollmacht gilt im Außenverhältnis (gegenüber Dritten) uneingeschränkt und ist an sofort wirksam.

Im Übrigen gilt diese Vollmacht nur, wenn der Bevollmächtigte das Original der Vollmacht vorlegen kann.

Sollte der/die von mir oben benannte Bevollmächtigte nicht in der Lage oder nicht mehr willens sein, die Vollmacht zu übernehmen, so benenne ich in der folgenden Reihenfolge als Bevollmächtigte

(Vorname, Name, Geburtsdatum)

(Anschrift, Telefon, Fax)

(Vorname, Name, Geburtsdatum)

(Anschrift, Telefon, Fax)

Auch für diese weiteren Bevollmächtigten gilt diese Vollmacht im Außenverhältnis (gegenüber Dritten) uneingeschränkt und ist bei Vorlage des Originals sofort wirksam.

Wenn es schwierig sein sollte, meine hier geäußerten Wünsche, Werte und Verfügungen zu verstehen und wenn es deshalb zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Medizinern, Pflegenden, Betreuern oder Familienangehörigen kommt, dann soll die letzte Entscheidung bei dem/der von mir in dieser Vorsorgevollmacht Bevollmächtigten liegen.

Hier folgt eine Betreuungsverfügung

Sollte diese Vollmacht ganz oder teilweise von einem Gericht als rechtsungültig erklärt werden, so verlange ich, dass das Betreuungsgericht die hier von mir benannte(n) Person(en) als meine(n) gesetzliche(n) Vertreter einsetzt. Ich verlange auch, dass Betreuungsgericht und gesetzliche Vertreter sich bei allen Entscheidungen an meinen Wünschen, Werten und Verfügungen orientieren.

Bestätigung und Unterschrift

Ich bestätige die hier geäußerten Wünsche, Werte und Verfügungen und die ausgesprochene Bevollmächtigung. Ich habe die Absicht, diese Festlegungen von Zeit zu Zeit zu überprüfen und, falls sie nicht mehr meinen Wünschen und Werten entsprechen, auch zu ändern. Solange ich jedoch keine Änderungen vorgenommen habe, ist dies der letzte und endgültige Ausdruck meines Willens.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Verfasserin/des Verfasser)

Zustimmung der/des Bevollmächtigten

Ich kenne den Inhalt dieser Betreuungsverfügung und bin bereit, die Bevollmächtigung anzunehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Anschrift des Bevollmächtigten)

Bestätigung durch eine(n) Zeug(in)en

Ich bestätige, dass _____, Verfasser(in) dieser Betreuungsverfügung diese heute in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben hat und dass ich an ihrer/seiner freien selbstbestimmten Entscheidung keinen Zweifel habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Anschrift des Zeugen)

Ich bestätige die umseitig errichtete Betreuungsverfügung sowie die geäußerten Wünsche, Werte und Verfügungen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift der Verfasserin/ des Verfassers)

Ich erkläre mich, für den Fall, dass aus den in § 1896 Abs. 1 BGB genannten Gründen für Frau / Herrn _____ eine Betreuung eingerichtet werden muss, zur Übernahme bereit. Auch versichere ich, dass ich mich an den genannten Wünschen, Werten und Verfügungen orientieren werde.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Bestätigung durch eine(n) Zeug(in)en

Ich bestätige, dass Frau / Herr _____, Verfasser(in)

dieser Betreuungsverfügung, diese heute in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben hat und dass ich an ihrer/seiner freien selbstbestimmten Entscheidung keinen Zweifel habe.

(Name/ Vorname und Anschrift des Zeugen)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck
Tel. 08141/519-0, Fax 08141/519-450
poststelle@lra-ffb.de, www.lra-ffb.de

Konzept:

Betreuungsstelle im Landratsamt
Hans-Sachs-Straße 9
82256 Fürstenfeldbruck

Betreuungsverein für den
Landkreis Fürstenfeldbruck e.V.
Schöngeisinger Str. 16
82256 Fürstenfeldbruck

Druck:

Landratsamt Fürstenfeldbruck, Hausdruckerei

Verteilung:

kostenlos in der Betreuungsstelle im Landratsamt
Hans-Sachs-Straße 9, 82256 Fürstenfeldbruck oder im
Betreuungsverein für den Landkreis Fürstenfeldbruck e.V.
Schöngeisinger Str. 16, 82256 Fürstenfeldbruck

Ebenso können Sie sich diese Broschüre auch unter www.lra-ffb.de
(Aktuelles/ Infothek/ Broschüren) als PDF-Datei herunterladen.

Stand:

Mai 2010, soweit nicht anders angegeben